

Keine Formalitäten im Grenzverkehr mit der EU

Seit dem 1. Januar 1994 gelten für alle Länder, die der Europäischen Gemeinschaft (EU) angehören, die gemeinschaftlichen Zoll-Bestimmungen. Das ist ein dickes Buch mit vielen Paragraphen. Diese Bestimmungen gelten genau gleich auch für die neuen EU-Länder, die am 1. Mai 2004 in die EU aufgenommen wurden. Die Zoll-Bestimmungen regeln den Warenverkehr. In diesem Bereich sollte also alles einheitlich laufen. Bevor hier auf diese gemeinschaftlichen Zoll-Bestimmungen eingegangen wird, ist aber eine Vorbemerkung zum Unterschied Waren- und Personenverkehr nötig.

Unterschiede im Personenverkehr...

Im Personenverkehr gibt es nämlich keine einheitliche Regelung. Den Personenverkehr regeln die EU-Mitglieder unter sich gemäss Schengener-Abkommen. Die Schweiz dagegen regelt den Personenverkehr mit allen EU-Ländern in bilateralen Abkommen einzeln (wobei bei gewissen Staaten diese Regelungen beinahe dem Schengener Abkommen entsprechen können).

Für die Tschechei zum Beispiel braucht ein Schweizer Bürger nach wie vor den Pass zur Einreise, die ID genügt noch nicht. Was aber den Transport des Materials betrifft, kann er sich seit dem 1. Mai 2004 auf das vereinfachte Verfahren gemäss den gemeinschaftlichen Zoll-Bestimmungen der EU berufen, wie sie bisher schon im Verkehr mit Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich gegolten haben.

... einheitliche Bestimmungen für den Warenverkehr

Zwei Paragraphen, die Artikel 684 und 698, sind für Motorradrennfahrer ganz wichtig und nützlich. Sie besagen nämlich, dass zu Sportzwecken vorübergehend in die EU eingeführte Waren vollständig von Einfuhrabgaben zu befreien sind und kein schriftlicher oder mündlicher Antrag zur Einfuhr gestellt werden muss.

Und ein Rennmotorrad ist eine zu Sportzwecken eingeführte Ware. Zu Artikel 684 gibt es nämlich eine offizielle, erläuternde Liste. Sie ist als Anhang 92 aufgeführt. Dort werden unter Punkt "F" Motorfahrzeuge, speziell auch Motorräder, erwähnt.

Motorrad und Material formlos über die Grenze führen

Wichtig ist, dass nicht nur das Motorrad selbst, sondern auch alle andern Waren, die man zur Ausübung des Sportes braucht, unter diesen Artikel fallen. Also zum Beispiel Reifen, egal ob neu oder gebraucht, oder Werkzeug. Bei der Frage, wieviele Reifen man denn unter den Artikeln 684 und 698 formlos über die Grenze nehmen darf, ist gesunder Menschenverstand gefragt. Das Gesetz sieht vor, dass man nur soviel mitnehmen darf, wie man vernünftigerweise selber braucht. Waren, die man abgestützt auf Artikel 684 ins Ausland geschafft hat, darf man dort also beispielsweise nicht verkaufen.

Wichtig ist auch Artikel 698, Absatz 2: Wenn ein hoher Betrag an Einfuhrzöllen auf dem Spiel steht, wenden die Zollbehörden Absatz 1 nicht an. Absatz 1 besagt, dass zu Sportzwecken eingeführte Waren weder schriftlich noch mündlich beantragt werden müssen. Das heisst: Wer mit einem ganzen Sattelschlepper voll Material anreist, macht sich besser darauf gefasst, dass

er mittels einer präzisen Liste nachweisen muss, was er alles über die Grenze nehmen will. (Das wäre das vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 696, auf das hier nicht weiter eingegangen wird).

In der Liste unten könnt Ihr auf Artikel 684 und 698 klicken und den Text so ausdrucken, wie er im offiziellen Buch der gemeinsamen Zollbestimmungen abgedruckt ist. Das gleiche gilt auch für Anhang 92.

Präzisierendes Schreiben einer französischen Zolldirektion

Weil lange Zeit nicht klar war, ob man nun für Rennmotorräder trotzdem noch ein Carnet ATA braucht, hat der Schweizer WP-Importeur Max Urech bei der regionalen Zolldirektion von Franche-Comte (Frankreich) nachgefragt und sich die Antwort schriftlich geben lassen. Sie sagt ausdrücklich:

"Daher können die eingeführten Waren bei einem sportlichen Ziel, ebenfalls wie bei persönlichen Gegenständen von Reisenden, ohne schriftliches Gesuch oder schriftliche Genehmigung (Artikel 698 des Reglementes C.E.E. 2454/93) durch die temporäre Einfuhr-Regelung zur ganzen Entlastung der Gebühren und Taxen (Artikel 684 des Reglementes C.E.E. 2454/93) begünstigt werden."

Folglich braucht es für die temporäre Einfuhr von Sportgeräten aus der Schweiz kein Carnet ATA mehr, besonders im Anschluss für das Verbot von gewissen Sportarten in diesem Land (Moto-cross, Karts, etc.)."

"Diese Erleichterung ist ausschliesslich für die Reisenden (Besitzer von Sportgeräten) bestimmt, welche ihren Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der Europäischen Union haben."

Schweizer brauchen also kein Carnet ATA mehr, um ins Ausland zu Renntrainings zu fahren.

Fahrzeugausweis gilt auch, wenn er annulliert ist

Natürlich muss jeder Rennfahrer bei einer Grenzkontrolle in der Lage sein, auszuweisen, dass das Rennmotorrad tatsächlich sein Eigentum ist und nicht erst im Ausland gekauft wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Papiere nötig sind, um diesen Nachweis zu erbringen. Selbstverständlich gilt jedes Zollformular (Bsp. CH-Formular 13.20A) als solcher Nachweis. Aber auch ein Schweizer Fahrzeugausweis ist gut genug. Und zwar unabhängig davon, ob er strassenverkehrstechnisch noch gültig ist oder ob er annulliert ist.

Das beiliegende Merkblatt des Bundesamtes für Polizeiwesen bringt Klarheit in diesen Punkt. Es besagt, dass ein schweizerischer Fahrzeugausweis alle erforderlichen Angaben enthält, wie es das "Wiener Übereinkommen" von 1968 verlangt.

Dieses Merkblatt nennt den Gebrauch eines annullierten Fahrzeugausweises zusammen mit einem Händlerschild als zulässig. Lasst euch dadurch nicht irritieren. Der annullierte Fahrzeugausweis ist als Nachweis gemäss "Wiener Übereinkommen"

natürlich auch gültig, wenn man kein Händlerschild besitzt. Nur darf ein Fahrzeug, dessen Fahrzeugausweis annulliert ist, natürlich nicht mehr auf eigener Achse bewegt werden - es sei denn, der Lenker ist im Besitz eines Händlerschildes. Deswegen nennt das Merkblatt die Gültigkeit des annullierten Fahrzeugausweises im Zusammenhang mit der Verwendung von Händlerschildern.

Wer sein Motorrad aber im Transporter oder auf dem Anhänger über die Grenze schafft, braucht kein Händlerschild. Trotzdem genügt ihm der annullierte Fahrzeugausweis. Das Motorrad muss nicht eingelöst sein.

Die folgende Liste enthält fünf Texte, die Ihr Euch herunterladen und ausdrucken solltet. Macht Euch ein Dossier, das Ihr immer bei Euch habt, wenn Ihr mit Eurem Rennmaterial unterwegs seid. Wenn Ihr Probleme am Zoll habt, ist es gut, diese Unterlagen zur Hand zu haben.

Artikel 684 und 698

Anhang 92

Präzisierung der französischen Zolldirektion (deutsch)

Präzisierung der französischen Zolldirektion (französisch)

Merkblatt zur Akzeptanz des annullierten Fahrzeugausweises (deutsch/französisch)

Und noch ein Tipp: Statt mit einem Zöllner, der Euch nicht ohne weiteres passieren lassen will, zu streiten anzufangen, bittet Ihr ihn einfach, euch die Gesetzestexte zu erklären, die Ihr dabei habt. Das wirkt oft Wunder, denn Ihr anerkennt ihn so gleichzeitig als Fachperson und signalisiert doch, dass Ihr Euch mit dem Thema befasst habt und über die Rechtslage dokumentiert seid.

Sollte trotzdem irgend jemand ein Problem beim Grenzübertritt haben, bitte ich ihn, mir das mitzuteilen, damit ich diese Seite aktuell und korrekt halten kann.

franzscherrer@dplanet.ch

Artikel 684

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren bewilligt.

(2) Es gelten als

- a) "Reisende" alle Personen nach Artikel 236 Buchstabe A Ziffer 1;
- b) "persönliche Gebrauchsgegenstände" alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne die zu Handelszwecken eingeführten Waren;
- c) "zu Sportzwecken eingeführte Waren" Sportartikel und andere Artikel, die ein Reisender bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Zollgebiet der Gemeinschaft benötigt.

(3) Persönliche Gebrauchsgegenstände sind spätestens dann wiederauszuführen, wenn die Person, die sie eingeführt hat, das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt.

Die Dauer des Verbleibs im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt für zu Sportzwecken eingeführte Waren zwölf Monate.

(4) Die erläuternde Liste dieser Waren ist in Anhang 92 enthalten.

Anhang 92

Artikel 698

(1) Die persönlichen Gebrauchsgegenstände und die zu Sportzwecken eingeführten Waren nach Artikel 684 werden ohne schriftlichen oder mündlichen Antrag oder Bewilligung zu dem Verfahren zugelassen.

In diesem Fall gilt die Willensäußerung nach Artikel 233 als Antrag auf vorübergehende Verwendung und das Nichttätigwerden der Zollbehörden als Bewilligung.

(2) Steht ein hoher Betrag an Einfuhrzöllen und anderen Abgaben auf dem Spiel. So wenden die Zollbehörden Absatz 1 auf persönliche Gebrauchsgegenstände und auf die zu Sportzwecken eingeführten Waren nicht an. In diesem Fall gilt das vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 696 entsprechend.

Anhang 92

Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren

Erläuternde Liste

A. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden

1. Kleidung;
2. Toilettenartikel;
3. Persönlicher Schmuck;
4. Photoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Filmen und Zubehör;
5. tragbare Vorführungsgeräte für Diapositive und Filme und deren Zubehör sowie eine angemessene Anzahl von Diapositiven oder Filmen;
6. Videokameras und tragbare Videoaufnahmegeräte mit einer angemessenen Anzahl von Bändern;
7. tragbare Musikinstrumente;
8. tragbare Plattenspieler mit Schallplatten;
9. tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (einschliesslich Diktiergeräte) mit Bändern;
10. tragbare Rundfunkempfangsgeräte;
11. tragbare Fernsehgeräte;
12. tragbare Schreibmaschinen;
13. tragbare Rechenmaschinen;
14. tragbare Personal Computer;
15. Ferngläser;
16. Kinderwagen;
17. Rollstühle für Behinderte;
18. Sportausrüstung wie Zelte und andere Campingausrüstung, Angelgerät, Bergsteigerausrüstung, Taucherausrüstung, Sportfeuerwaffen mit Munition, Fahrräder ohne Motor, Kanus oder Kajaks von weniger als 5,5 m Länge, Skier, Tennisschläger, Surfbretter, Windsurfer, Golfausrüstung, Flugdrachen, Paragleiter;
19. tragbare Dialyseapparate und ähnliche medizinische Apparate sowie Einwegzubehör;
20. andere offensichtlich persönliche Gegenstände

B. Zu Sportzwecken eingeführte Waren

- A. Ausrüstungsgegenstände für Leichtathletik, wie
 - Hürden;
 - Speere, Diskusse, Stäbe, Gewichte, Hämmer.

- B. Ausrüstungsgegenstände für Ballspiele, wie
 - Bälle aller Art;
 - Tennisschläger, Schlaghölzer, Keule, Stöcken und ähnliches;
 - Netze aller Art;
 - Torpfosten.
- C. Ausrüstungsgegenstände für Wintersport, wie
 - Skier und Stöcke;
 - Schlittschuhe;
 - Rodelschlitten und Rennschlitten ("bobsleighs");
 - Eisstockausrüstung ("Curling").
- D. Sportkleidung, Sportschuhe, Sporthandschuhe, Kopfbedeckungen für den Sport usw. aller Art.
- E. Ausrüstungsgegenstände für Wassersport, wie
 - Kanus und Kajaks;
 - Segel- und Ruderboote, Segel, Ruder, Paddel;
 - Surfbretter und Segel.
- F. Motorfahrzeuge und -boote, wie Kraftfahrzeuge, Motorräder, Motorboote.
- G. Ausrüstungsgegenstände für verschiedene Veranstaltungen, wie
 - Sportwaffen und Munition;
 - Fahrräder ohne Motor;
 - Pfeile und Bogen;
 - Fechtausrüstung;
 - Gymnastikausrüstung;
 - Kompass;
 - Sportmatten und Tatami-Matten;
 - Ausrüstung für Gewichtheben;
 - Reitausrüstung und Sulkies;
 - Paragleiter, Flugdrachen, Windsurfer;
 - Bergsteigerausrüstung;
 - Musikkassetten für Veranstaltungen.
- H. Hilfsausrüstungsgegenstände, wie
 - Mess- und Anzeigegeräte;
 - Apparate für Blut- und Urinuntersuchungen.

NOTE EXPRESSE

Verfasser: REGIONALE ZOLLDIREKTION VON FRANCHE-COMTE
8, rue de la Préfecture
25031 BESANCON CEDEX

Sc: gesetzliche Regelung

Tel. 81.65.24.31
Fax: 81.81.81.32

Verteiler: SU für Instruktionen
CO, Sces F.P., C.C.E., S.G. für Informationen

BESANCON, den 18. Februar 1994

MH/FL Nr. 1257

Betrifft: Verfügung über die temporäre Einfuhr von Sportmaterial/-geräten
Modifizierte Anwendung seit dem 01.01.1994.

Referenz: Regelement C.E.E. Nr. 2454/93 vom 02.07.1993 festigt die Anwendung gewisser Anordnungen
der Gemeinschaftlichen Zoll-Bestimmungen.
Notiz E/3 Nr. 7073 vom 24.12.1993 verteilt durch N.D. Nr. PL/54 vom 04.01.1994.

P.J.: Beilage I: Art. 684 des Reglementes C.E.E. 2454/93
Beilage II: Art. 698
Beilage III: Veranschaulichende Liste der persönlichen Güter und Sportmaterial/-geräte

Die Einführung der Anwendung der gemeinschaftlichen Zoll-Bestimmungen ab dem 01.01.1994 der
erweiterten Zulassungs-Bedingungen zur temporären Einfuhr von bestimmten Waren.

Daher können die eingeführten Waren bei einem sportlichen Ziel, ebenfalls wie bei persönlichen Gegenständen
von Reisenden, ohne schriftliches Gesuch oder schriftliche Genehmigung (Artikel 698 des Reglementes C.E.E.
2454/93: Beilage II) durch die temporäre Einfuhr-Regelung zur ganzen Entlastung der Gebühren und Taxen
(Artikel 684 des Reglementes C.E.E. 2454/93: Beilage I) begünstigt werden.

Die veranschaulichende Liste (also nicht einschränkend) dieser Waren ist als Beilage III aufgeführt.

Folglich braucht es für die temporäre Einfuhr von Sportgeräten aus der Schweiz kein Carnet ATA mehr,
besonders im Anschluss für das Verbot von gewissen Sportarten in diesem Land (Moto-cross, Karts, etc.).

Diese Erleichterung ist ausschliesslich für die Reisenden (Besitzer von Sportgeräten) bestimmt, welche ihren
Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der Europäischen Union haben.

NOTE EXPRESSE

Origine: DIRECTION REGIONALE DES DOUANES ET DROITS INDIRECTS DE FRANCHE-COMTE
8, rue de la Préfecture
25031 BESANCON CEDEX

Scs: Réglementation

Tél. 81.65.24.31
Fax: 81.81.81.32

DIFFUSION: SU pour instruction
CO, Scs F.P., C.C.E., S.G. pour informations

BESANCON, le 18 Février 1994

MH/FL N° 1257

Object: Régime de l'admission temporaire des matériels sportifs.
Modifications applicable depuis le 01.01.1994.

Références: Règlement C.E.E. n° 2454/93 du 02.07.1993 fixant certaines dispositions d'application du Code des Douanes communautaire.
Note E/3 N° 7073 du 24.12.1993 diffusée par N.D. n° PL/54 du 04.01.1994.

P.J.: Annexe I: Art. 684 du Règlement C.E.E. 2454/93
Annexe II: Art. 698
Annexe III: liste illustrative des biens personnels et matériels sportifs.

L'entrée en application du Code des Douanes communautaire du 01.01.1994 a assoupli les conditions d'admission temporaire de certaines marchandises.

Ainsi, les marchandises importées dans un but sportif peuvent, comme les effets personnels des voyageurs, bénéficier du régime de l'admission temporaire en exonération total des droits et taxes (article 684 du règlement C.E.E. 2454/93: Annexe I) sans demande ou autorisation écrite (article 698 du règlement C.E.E. 2454/93: Annexe II).

La liste illustrative (donc non limitative) de ces marchandises figure en Annexe III.

Partant, il n'y a plus lieu d'exiger de carnet A.T.A. ni d'EU 5 pour les matériels sportifs importés temporairement de Suisse, notamment suite à l'interdiction de certains sports dans ce pays (moto-cross, karting, etc.).

Bien sûr, cette facilité est réservée aux seuls voyageurs, propriétaires de matériels sportifs, établis en dehors du territoire douanier de l'Union européenne.

3084 Wabern, 15.07.1994

Merkblatt

für den Grenzübertritt mit in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeugen

Nach dem internationalen Übereinkommen über den Strassenverkehr vom 8. November 1968 (Wiener Übereinkommen), das für die Schweiz seit dem 11. Dezember 1992 gilt, muss nach Art. 35 Ziff. 1 Bst. a im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug und jeder mit einem Kraftfahrzeug verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers (Gesamtgewicht max. 750 kg) von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein, und der Führer des Kraftfahrzeugs muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei ausgestellt worden ist. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:

Kontrollschildnummer; den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs; den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den der Fahrzeugausweis ausgestellt ist; den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers; die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers), wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, das höchste zulässige Gesamtgewicht; die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.

Der schweizerische Fahrzeugausweis enthält alle erforderlichen Angaben und entspricht daher dem Wiener Abkommen voll und ganz.

Wird ein schweizerisches Fahrzeug mit Händlerschildern (z.B. BE 999'999 U) verwendet, so sind die Voraussetzungen des Wiener Abkommens erfüllt, wenn zusätzlich zum Kollektiv-Fahrzeugausweis der ordentliche Fahrzeugausweis (gültig oder annulliert) oder der Prüfungsbericht (Form 13.20A), woraus alle erforderlichen Daten ersichtlich sind, mitgeführt wird.

Aide-mémoire

pour franchir la frontière avec des véhicules immatriculés en Suisse

Conformément à la Convention internationale sur la circulation routière du 8 novembre 1968 (Convention de Vienne), qui est en vigueur pour la Suisse depuis le 11 décembre 1992, toute automobile en circulation internationale et toute remorque, autre qu'une remorque légère (poids total max. 750kg), attelée à une automobile doivent, selon l'article 35, chiffre 1, lettre a, être immatriculées par une Partie contractante et le conducteur de l'automobile doit être porteur d'un certificat valable délivré pour attester cette immatriculation par une autorité compétente de cette Partie contractante. Le certificat, dit certificat d'immatriculation, porte au moins:

Un numéro d'immatriculation; la date de la première immatriculation du véhicule; le nom complet et le domicile du titulaire du certificat d'immatriculation; le nom ou la marque de fabrique du constructeur du véhicule; le numéro d'ordre du châssis (numéro de fabrication ou numéro de série du constructeur), s'il s'agit d'un véhicule destiné au transport de marchandises, le poids maximal autorisé; la période de validité, si elle n'est pas illimitée.

Le permis de circulation suisse portant toutes les indications revendiquées est entièrement conforme à la Convention de Vienne.

Lorsqu'un véhicule suisse est utilisé avec des plaques professionnelles (p. ex. BE 999'999 U), les conditions de la convention de Vienne sont remplies si en plus du permis collectif du véhicule le conducteur est porteur du permis ordinaire de circulation (valable ou annulé) ou du rapport d'expertise (form 13.20A), sur lequel apparaissent toutes les données nécessaires.